



EGB

Elektrizitätsgenossenschaft
8608 Bubikon

Bestimmungen zum Anschluss von PV-Energieerzeugungsanlagen

- 1. Bestimmungsumfang** Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen alle Photovoltaikanlagen, welche eine summierte Produktionsleistung hinter demselben Hausanschlusspunkt **ab 8 kWp** aufweisen.
Bei **Reiheneinfamilienhäuser** bzw. **Siedlungsüberbauungen** hinter dem gleichen Hausanschluss gilt bereits eine PV-Leistung **ab 4 kWp**.
Die EGB kann in begründeten Fällen bereits für kleinere Leistungen Vorgaben erlassen.
- 2. Grundlage** Als Grundlage zum Anschluss von PV-Anlagen dienen die NIV, WV-CH, Branchenempfehlung VSE sowie die technischen Regeln für die Beurteilung von Netzzrückwirkungen D-A-CH-CZ.
- 3. Begriffe/Definitionen** Eine Photovoltaikanlage umfasst eine oder mehrere Energieerzeugungsanlagen, welche mit der Energie des Sonnenlichts betrieben werden. Der zugehörige Wechselrichter ist diejenige elektronische Komponente, welche die Gleichspannung in 50Hz-Wechselspannung umformt.
- 4. Anschlussgesuch** Gemäss WV-CH ist der EGB für jede PV-Anlage *zusätzlich zur Installationsanzeige* ein «technisches Anschlussgesuch TAG» einzureichen. Ein entsprechendes Musterformular stellt beispielsweise der VSE unter www.strom.ch/de/metanavigation/download.html zur Verfügung.
- 5. Leistungsbegrenzung** Bei PV-Anlagen mit einer Leistung **ab 8 kWp** (Reiheneinfamilienhäuser bzw. Siedlungsüberbauungen hinter dem gleichen Hausanschluss **ab 4 kWp**) darf die Rückspeiseleistung am Übergabepunkt/Hausanschlusskasten HAK **70% der DC-Leistung** nicht überschreiten. Dies kann mit einem Energiemanagementsystem (EMS) oder einfacher mit einer Begrenzung der Wechselrichterleistung sichergestellt werden.
Die EGB kann verlangen, dass der $\cos\phi$ abweichend von 1.0 eingestellt wird.
- 6. Protokollierung** Die entsprechenden Massnahmen gem. Ziffer 5 sind zu protokollieren, vom Eigentümer sowie dem Anlagenersteller zu unterzeichnen und zusammen mit dem SiNa der EGB einzureichen.
Zusätzlich ist direkt am Wechselrichter bzw. EMS selbst ein entsprechender Hinweis «gem. EVU max. 70% PV-DC Leistung» anzubringen.
- 7. Netzschutz** Der Anschluss soll grundsätzlich über drei Polleiter erfolgen (3x 400/230V).
Um Netz-Frequenzstörungen/Oberwellen aus dem Wechselrichter zu vermeiden, sind bauseits geeignete Massnahmen vorzukehren (siehe auch D-A-CH-CZ).
Zum Schutz des Versorgungsnetzes der EGB unterliegen die unter Ziffer 1 erwähnten Energieerzeugungsanlagen einer speziellen **Netz-Schutzschaltung**.
Zwecks ausserordentlichem Lastabwurf durch die Rundsteuerung der EGB ist vor der Inbetriebnahme der Anlage ab dem Rundsteuerempfänger eine entsprechende Installation auszuführen, welche mindestens **einen Steuerdraht** enthält.
Ein bauseits zu lieferndes Relais gibt die Freigabe mittels *Ruhekontakt* weiter. Der Steuerdraht «PV-Vollabwurf» ist ab dem Rundsteuer-Empfänger RSE fertig auf einen Schütz oder ein Steuerrelais mit Ruhekontakten verdrahtet und auf der Legende dauerhaft nachgetragen.

Das nachfolgende Schema visualisiert den Lastabwurf.

8608 Bubikon, 28. Oktober 2025

Beispielschema:

